

Kurztitel

Bausparen gemäß § 108 EStG 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 515/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 164/2010

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

31.12.1999

Außerkräftretensdatum

30.06.2010

Text

§ 5. Die Bausparkasse hat im Zuge der Antragstellung auf Prämienerrstattung im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung folgende Daten auf Grund der Abgabenerklärung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln:

- Bezeichnung der Bausparkasse
- Nummer des Bausparvertrages
- Name des Abgabepflichtigen
- Sozialversicherungsnummer des Abgabepflichtigen (wurde für den Abgabepflichtigen eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anzuführen)
- Adresse des Abgabepflichtigen
- Name des (Ehe-)Partners, wenn der Erhöhungsbetrag geltend gemacht wurde
- Sozialversicherungsnummer des (Ehe-)Partners, wenn der Erhöhungsbetrag geltend gemacht wurde (wurde für den Abgabepflichtigen eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anzuführen)
- Name des Kindes, wenn der Erhöhungsbetrag geltend gemacht wurde
- Sozialversicherungsnummer des Kindes, wenn der Erhöhungsbetrag geltend gemacht wurde (wurde für den Abgabepflichtigen eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anzuführen)
- Beginn der Prämienbegünstigung für mitberücksichtigte Personen
- Bemessungsgrundlage für die Prämienbegünstigung (eingezahlte prämienwirksame Beiträge)
- Vertragsbeginn des Bausparvertrages
- Ende der Prämienbegünstigung